

Vereinsatzung

„Namaste – Deutsch-Nepalesischer Freundeskreis e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Namaste – Deutsch-Nepalesischer Freundeskreis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Tag der Gründung ist der 29.04.2015.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es den kulturelle Austausch zwischen Deutschen und Nepalesen in der Stadt Kaiserslautern zu fördern. Darüber hinaus dient der Verein der Förderung der Entwicklungshilfe in Nepal.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kulturelle Aktivitäten in Kaiserslautern, wie die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen über die Situation und das Leben in Nepal
 - Unterstützung der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern in Nepal
 - Unterstützung und Zuschüsse für Schulen: Zuschüsse zum Aufbau von Schulen. Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen, wie Zahlung von Schulmaterial und Vergabe von Stipendien an Schüler.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Jedes Mitglied muss einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 3-fache Jahresbeitrag.

(4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail, zu richten an den Vorstand.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens drei Monate im Rückstand ist, so kann er oder sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden worüber die nächste Mitgliederversammlung beraten wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Präsident“,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vize-Präsident“ und
- c) dem Kassenwart mit der Bezeichnung „Schatzmeister“.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich alleine vertretungsberechtigt für Geschäfte bis 1000,- Euro. Für Geschäfte über 1000,- Euro sind zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Projektplanung, Kommunikation, Schriftführung, Finanzführung und Anfertigung des jährlichen Kassenberichts. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen im Voraus. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsident zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail durch den Präsident unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen im Voraus bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Entgegennahme der Vorstandsberichten,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Gebührenbefreiungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ab mindestens drei erschienenen Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Nepalesische Hilfsgemeinschaft e.V. in Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kaiserslautern am 02.07.2015

.....
Prof. Dr. Axel Klar

.....
Dr. Wolfgang Bock

.....
Dr. Sudarshan Tiwari